

A n t r a g

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/773 –

Entscheidungen und Aufgaben der Kindertagesstättenpolitik

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Kindertagesstättengesetz als Rechtsgrundlage der Kindertagesstättenarbeit wurde 1991 gegen die Stimmen der SPD-Landtagsfraktion beschlossen, die heute Regierungsfraktion ist und der Ministerpräsident Beck wie bereits damals als Abgeordneter angehört.
2. Aufgrund eines Gesetzentwurfes der von Ministerpräsident Beck geführten Landesregierung wurde die Höhe der Landesbeteiligung an den Personalkosten von Kindergärten 1998 reduziert und den kommunalen Jugendhilfe-Trägern lediglich die Möglichkeit eröffnet, in eigener Verantwortung die entstehenden Einnahmeausfälle durch Erhöhung der Elternbeiträge auf maximal 17,5 % der Personalkosten zu kompensieren.
3. Weil die Landesregierung zu spät auf nationale und internationale Erkenntnisse zu Defiziten in der frühkindlichen Bildungsarbeit reagierte und Forderungen in dieser Richtung zunächst ignorierte, wurde der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten erst allmählich profiliert.
4. Da die Landesregierung auf wiederholte Forderungen zur Aufwertung der Tagespflege jahrelang nicht einging, wird die Tagespflege als Alternative und Ergänzung des institutionellen Betreuungsangebotes für Kinder noch immer nicht gleichwertig gefördert.
5. Als im Jahre 2000 im benachbarten Saarland das letzte Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt für die Eltern beitragsfrei gestellt wurde, hat Ministerpräsident Beck diese Maßnahme politisch verworfen und auch aus finanziellen Gründen abgelehnt. Erst Jahre später wurde das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr in Rheinland-Pfalz eingeführt.
6. Entgegen vorliegender Forderungen und Konzeptionen zur unmittelbaren Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens, soll dieser nach Plänen der Landesregierung nur schrittweise eingeführt werden. Die vorgesehene Gestaltung der Landesersatzzahlungen für die entfallenden Elternbeiträge führt dabei zu Unstimmigkeiten und Risiken für die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und für die Arbeit in den Kindergärten. Die Gründe liegen darin, dass Höhe und Entwicklung der Erstattungsleistungen des Landes
 - a) kommunale Jugendhilfeträger benachteiligen, die aus Gründen der Familienfreundlichkeit zu eigenen Lasten den maximal möglichen Elternbeitragsanteil von 17,5 % nicht ausschöpfen, sondern niedrigere Elternbeiträge erheben,

- b) nicht nachhaltig sicherstellen, dass die festgelegte Fortschreibung der Erstattungsleistungen des Landes mit der tatsächlichen Kostenentwicklung in den Jugendamtsbezirken Schritt hält, und
 - c) durch den Sonderzuschuss bei nach dem 1. Januar 2006 unterbliebenen Beitragserhöhungen zusätzlich kommunale Jugendhilfeträger, die zuletzt keine Beitragserhöhungen vorgenommen haben, auch bei insgesamt höheren Elternbeitragsanteilen gegenüber denjenigen bevorteilen, die trotz Beitragserhöhungen mit einem niedrigeren Elternanteil arbeiten.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung im Zusammenhang mit der Organisation der Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs auf,
- 1. die Bilanz von Kostenentwicklung und Leistungen des Landes für ausfallende Elternbeiträge für die einzelnen Jugendamtsbezirke zeitnah hinsichtlich der Angemessenheit der Erstattungsleistungen, der sich daraus ergebenden Folgen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen zu analysieren und ein vereinfachtes und gerechteres Erstattungsverfahren zu entwickeln,
 - 2. zur Vermeidung finanzieller und qualitativer Risiken sicherzustellen, dass die Erstattung von Elternbeiträgen durch das Land mit der tatsächlichen Entwicklung von Personalkosten nachhaltig Schritt hält.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf,
- 1. Bürokratierescheinungen und überzogene Auflagen, wie sie sich am Beispiel des Verhaltens des Landesjugendamts im Zusammenhang mit dem Einbau von Toiletten in einem Bad Dürkheimer Kindergarten gezeigt haben, nachhaltig abzustellen und stattdessen die pädagogische Qualität zu sichern,
 - 2. die Sprachförderung in Kindertagesstätten zielgerichtet und qualitätsgesichert auszubauen und eine umfassende Evaluierung der Sprachkompetenzen vor dem Schuleintritt sicherzustellen,
 - 3. Kindertageseinrichtungen verstärkt zu Familienzentren auszubauen, die Beratung, Bildung und Betreuung bündeln und sich als Partner von Eltern und Kindern verstehen und
 - 4. auf eine verstärkte Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege hinzuwirken, um die Kinderbetreuung auch in schwierigen Randzeiten flexibler abzudecken.

Begründung:

Der Antrag der SPD „Offensive für Kinder erfolgreich fortsetzen“ (Drucksache 15/887) enthält eine unkritische und völlig einseitige Bewertung der Kindertagesstättenpolitik der Landesregierung und verkennet wichtige Aufgaben. Es bedarf einer authentischen Bilanz und einer konstruktiven Perspektive, um die Kindertagesstättenpolitik korrekt zu beurteilen und in die richtige Richtung zu entwickeln.

Zu einer authentischen Bilanz gehört es, an ablehnende Äußerungen des Ministerpräsidenten zur Einführung der Beitragsfreiheit im benachbarten Saarland im Jahre 2000 und gegen die dadurch angeblich ausgelöste „Verlockung“ für die Eltern sowie damit verbundene „Unsicherheit“ und „Abenteuer“ zu erinnern und den tatsächlichen Hergang kindergartenpolitischer Entscheidungen aufzuführen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Drucksache 15/773) sind teilweise unstimmtig, wiewohl die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs als politisches Ziel unstrittig ist.

Zur Abwicklung der Beitragsfreiheit ist vorgesehen, die zu gewährenden Ausgleichsleistungen an die Träger der Jugendämter über Kinderzahlen, multipliziert mit erhobenen Elternbeiträgen für Ganztags- und Teilzeitplätze abzüglich der durchschnittlichen Beitragsübernahmen oder Beitragserlasse nach § 90 Absatz 3 SGB VIII basierend auf dem Jahr 2006 mit Anpassung an die Tarifentwicklung zu berechnen.

Das erscheint kompliziert. Zudem ist diese Berechnung für jeden Jugendamtsbezirk separat und bis zur Endstufe über mehrere Jahrgänge vorzunehmen. Das Vorgehen ist darüber hinaus unsystematisch, da das Kindertagesstättengesetz von Anteilen an Personalkosten und nicht von absoluten Beitragshöhen ausgeht, auch wenn die Zusage streng genommen nur die Beitragsfreiheit für die Eltern umfasste.

Das gewählte Vorgehen benachteiligt Jugendhilfeträger mit niedrigeren Elternbeitragsanteilen. Deren Leistungen für günstige Elternbeiträge werden nicht gewürdigt. Eine Kompensation dieser Leistungen erfolgt nicht, während Jugendhilfeträger mit höheren Elternbeitragsanteilen ihre Einnahmen auf der Grundlage dieses Niveaus kompensiert erhalten. Der Gesetzentwurf entlässt die Träger der Jugendämter darüber hinaus nicht aus der Gefahr, dass die Schere zwischen Zuweisungen des Landes und den tatsächlichen Personalkosten bei sinkenden Kinderzahlen und wachsenden Leistungsansprüchen zu Lasten der Kommunen weiter auseinander geht. Es ist nicht sichergestellt, dass die vorgesehenen Anpassungen hier ausreichenden Ausgleich schaffen. Die landesseits übernommenen Beitragszuweisungen können nämlich nur im Rahmen der pauschalen gesetzlichen Vorgaben steigen. Der Anspruch der Finanzneutralität ist damit in Frage gestellt. Über den Tag hinaus dürfte sie nicht gegeben sein. Dieses Problem geht das Land nicht an. Das kann zu finanziellen Risiken für Umfang und Qualität der Kinderbetreuungsangebote führen, die nicht gewollt sein können. Aufgabe muss es vielmehr sein, die Qualität von Kindertagesstättenarbeit zu sichern.

Es kann auch nicht das letzte Wort sein, dass kommunale Jugendhilfeträger, die auch ohne kürzliche Beitragserhöhung den maximal zulässigen Elternbeitragsanteil ausschöpfen, durch den Sonderzuschuss von 1,5 % der Erstattungsleistungen für zuletzt unterlassene Beitragserhöhung gegenüber denjenigen Jugendhilfeträgern bevorteilt werden, die trotz Beitragserhöhungen mit einem niedrigeren Elternanteil arbeiten.

Im Gesetzentwurf ist davon im Kapitel Ergebnis der Beteiligung nichts erwähnt, sondern es wird von einem Konsens gesprochen. Davon kann aber eigentlich keine Rede sein, vielmehr haben die Kommunen angesichts der doch verbreitet kritischen Haltung in den eigenen Reihen den gefundenen Kompromiss nur unter der Bedingung akzeptieren können, dass im Jahr 2009 eine Revision durchgeführt wird. Diese räumt der Gesetzentwurf in der Begründung wenigstens ein, eine gesetzliche Kodifizierung wäre dem allerdings mit konkreten Fragestellungen und Aufträgen vorzuziehen. So wäre sicherzustellen, dass auch tatsächlich geprüft wird, ob und inwieweit die Erstattungsleistungen der Kostenentwicklung entsprechen, welche Folgen sich daraus ergeben und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht